

Luzern, 1. Juli 2025

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 280**

Nummer: M 280
Eröffnet: 21.10.2024 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 01.07.2025 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 771

Motion Bossart Rolf namens der Aufsichts- und Kontrollkommission (AKK) über die Vermeidung von Doppelrollen im Beteiligungscontrolling

Als Beteiligungscontrolling wird die Steuerung und Kontrolle der Organisationen mit kantonaler Beteiligung bezeichnet. Mit dem Mantelerlass über die Public Corporate Governance (PCG; [B 33](#) vom 28. Januar 2012) wurden diverse Gesetzesanpassungen für ein umfangreiches Beteiligungscontrolling geschaffen. Unserem Rat wurden dabei unter anderem die Aufgaben für die Erarbeitung und regelmässige Überprüfung der Eignerstrategie und die Wahrung der Eignerinteressen zugewiesen (§ 20e und 20f FLG, SRL Nr. [600](#)). Die Eignerstrategie umfasst sowohl gemäss gesetzlicher Vorgabe eine sehr breite Darstellung der Erwartungen unseres Rates. Zudem werden die Spalten wichtiger Beteiligungen jährlich oder einzelne alle zwei Jahre vom Regierungsrat zur Präsentation ihrer Jahresrechnung eingeladen und stehen bei dieser Gelegenheit auch für andere Themen Red und Antwort. Wir unterbreiten alle vier Jahre eine Beteiligungsstrategie zuhanden Ihres Rates. Mit diesen und weiteren Instrumenten des Beteiligungscontrollings nimmt unser Rat seine Eignerrolle wahr. Die Eignervertretung des Kantons wird in der Regel vom fachlich zuständigen Mitglied des Regierungsrats wahrgenommen. Dies erfolgt typischerweise im Austausch des zuständigen Regierungsratsmitgliedes mit dem strategischen Leitungsorgan, in Ausnahmefällen jedoch auch durch direkte Ein-sitznahme im strategischen Leitungsorgan.

Vom Beteiligungscontrolling abzugrenzen ist das Beitragscontrolling, welches sich auf die Steuerung der Leistungserbringung bezieht; welche an Organisationen ausserhalb der Verwaltung übertragen wurden. Das Beitragscontrolling stand in der obenerwähnten PCG-Botschaft nicht im Zentrum der Überlegungen und wurde in den Paragraphen 20i und 20j FLG knapp geregelt. Das Beitragscontrolling umfasst häufig eine mehrjährige Leistungsvereinbarung, welche sowohl mit Organisationen mit kantonaler Beteiligung wie auch mit Dritten abgeschlossen werden kann. Viele kantonale Stellen haben das Instrument der mehrjährigen Leistungsvereinbarung sinngemäss übernommen und mit einem jährlichen Dokument ergänzt. Zu den Begrifflichkeiten und Zuständigkeiten bestehen jedoch unterschiedliche Lösungen. Das Beitragscontrolling wird in der Regel in den Dienststellen des fachlich zuständigen Departements wahrgenommen. Es bestehen enge Verknüpfungen der Dienststellen zu den

Departementen und der Gesamtregierung, nicht zuletzt im für den Leistungseinkauf wichtigen Prozess zum AFP inkl. Voranschlag und der nachfolgenden Einhaltung des von Ihrem Rat bewilligten Voranschlags. Wir erkennen die daraus entstehenden Abhängigkeiten, welche sich aus unserer Sicht jedoch nicht gänzlich vermeiden lassen.

Im Beitragscontrolling besteht in der Regel ein regelmässiger Austausch, an welchen auch über aktuelle Entwicklungen informiert wird. Eine Aufsicht im engeren Sinne gibt es jedoch nur in ausgewählten Aufgabenbereichen. Zudem werden auch Betriebe beaufsichtigt, an denen der Kanton gar nicht beteiligt ist und die auch keinen Staatsbeitrag im Sinne des Staatsbeitragsgesetztes erhalten (z.B. Pflegeheime oder Lebensmittelbetriebe). Teilweise wird mit dieser Aufsicht auch Bundesrecht vollzogen. Häufig handelt es sich bei der Aufsicht um hoheitliche Aufgaben, welche weder Teil des Beteiligungs- noch des Beitragscontrollings sind. Wir möchten deshalb darauf verzichten, die spezialgesetzlichen Bestimmungen zur Aufsicht anzupassen.

Um dem Anliegen der Motion Rechnung zu tragen, wollen wir die Motion wie folgt umsetzen:

- Seit 2024 nimmt nebst der Gesundheitsdirektorin auch der Finanzdirektor an den Koordinationssitzungen mit den strategischen und operativen Spitzen der LUKS AG und der lups AG teil. Wir werden prüfen, ob unser Rat auch bei anderen Mehrheitsbeteiligungen mit grosser Bedeutung oder mit hohem Risiko mit einer Doppelvertretung an solchen Gesprächen seine Eignerinteressen noch besser wahrnehmen kann.
- Die Normierungen zum Beitragscontrolling sind bisher knappgehalten, weshalb hier ein einheitliches Steuerungssystem in der Praxis fehlt. Wir werden einen substanziellem Ausbau des Beitragscontrollings prüfen, welcher entweder in einem Ausbau des Teil 2.8 Beitragscontrolling des FLG oder in einer (Total-)Revision des Staatsbeitragsgesetzes umgesetzt werden könnte.
- Unser Rat wird sich zudem zeitnah mit entsprechenden wissenschaftlichen Belegungen auseinandersetzen und die relevanten Aspekte in die weiteren Arbeiten einbeziehen.

Wir beantragen Ihnen, die Motion im Sinne unserer Ausführungen als erheblich zu erklären.